

Nach der Hinzurechnung nun auch noch die Margensteuer

EuGH, Urteil vom 8. Februar 2018, C 380/16

Am 8. Februar 2018 hat der Europäische Gerichtshof („EuGH“) ein wegweisendes Urteil zu der deutschen Umsetzung der umsatzsteuerlichen Margenbesteuerung für Reiseveranstalter verkündet. Mit dem Urteil hat der EuGH entschieden, dass die Margenbesteuerung auch für den B2B-Bereich gilt und die Gesamtmargenbesteuerung nicht zulässig ist. Infolge der zu erwartenden Umsetzung dieses Urteils werden die deutschen Reiseveranstalter voraussichtlich ihre Prozesse erheblich anpassen müssen.

Hintergrund: Sonderregelung für Reiseveranstalter

Für Reiseveranstalter, die gegenüber dem Leistungsempfänger im eigenen Namen auftreten und Reiseleistungen in Anspruch nehmen, gilt umsatzsteuerlich eine Sonderregelung (§ 25 UStG). Diese Regelung beruht auf Art. 306-310 MwStSystRL. In der Vergangenheit hatte der EuGH bereits zu Regelungen anderer Staaten entschieden, dass diese Vorschrift sowohl für den B2C- als auch den B2B-Fall anzuwenden ist. Die deutsche Umsetzungsvorschrift bezieht sich lediglich auf den B2C-Sachverhalt.

Eine Besonderheit der Sonderregelung für Reiseveranstalter ist unter anderem, dass die Marge die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Umsatzsteuer ist. Nach der deutschen Fassung kann der Reiseveranstalter diese Marge entweder einzeln oder zusammengefasst (Gruppe von Leistungen oder für alle Leistungen) bestimmen.

Sachverhalt: Vertragsverletzungsverfahren

Hinsichtlich der Beschränkung der deutschen Sonderregelung auf B2C-Sachverhalte und die zusammengefasste Margenermittlung hat die EU-Kommission am 8. Juli 2016 eine Vertragsverletzungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Nach Auffassung der EU-Kommission ist die Vorschrift in dieser Ausgestaltung teilweise nicht mit der MwStSystRL vereinbar.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH bestätigt die Auffassung der EU-Kommission und stellt folgende Europarechtsverstöße der Bundesrepublik Deutschland fest:

- Beschränkung auf Reiseleistungen im B2C-Bereich;
- Zusammengefasste Ermittlung der Marge.

Fazit und Folgen für die Praxis

Mit dem Urteil hat der EuGH somit entschieden, dass die Margenbe-

steuerung auch für den B2B-Bereich gilt und die Gesamtmargenbesteuerung nicht zulässig ist. Dies ist ein wegweisendes Urteil zu der deutschen Umsetzung der umsatzsteuerlichen Margenbesteuerung für Reiseveranstalter. Die deutschen Reiseveranstalter werden ihre Prozesse voraussichtlich zukünftig anpassen müssen. Insbesondere kann eine Neuregelung ohne gezielte Anpassungen der mit der Sonderregelung verbundenen sonstigen Regelungen einen erheblichen Einfluss auf die Beschaffung von Reiseleistungen durch Unternehmen haben.

Nach den aktuellen Sonderregelungen weist der Reiseveranstalter die Umsatzsteuer nicht gesondert auf der Rechnung an den Kunden aus (§ 14a Abs. 6 Satz 2 UStG). Bisher war dies weitgehend unproblematisch, da private Endverbraucher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Gelten zukünftig die Sonderregelungen auch für Geschäftsreisen und passt der Gesetzgeber die deutsche Norm für den Umsatzsteuerausweis nicht an, können Unternehmer die Umsatzsteuer auf die Reiseleistung nicht als Vorsteuer abziehen.

Dies kann zu massiven Wettbewerbsverzerrungen führen. Denn es ist zu befürchten, dass sich die Beschaffung von Geschäftsreisen auf die direkten Leistungserbringer verlagert.

Ab 1. Juli 2018 gilt das erhöhte Schutzniveau im Bereich Pauschalreisen grundsätzlich auch für Geschäftsreisende. Zwänge nun eine umsatzsteuerliche Sonderregelung Geschäftsreisende zu einem Direktbezug der Einzelleistungen, würde gerade dieses erhöhte Schutzniveau durch eine andere Regelung des Europarechts konterkariert.

Selbst wenn für Rechnungen an Geschäftsreisende eine Sonderregelung geschaffen würde, würden dadurch Geschäftsgeheimnisse der Reiseveranstalter offengelegt. Denn anhand einer solchen Rechnung könnte der Geschäftsreisende womöglich die Marge des Reiseveranstalters nachvollziehen.

Auch eine verpflichtende Ermittlung einer Einzelmarge stellt die betroffenen deutschen Reiseveranstalter vor erhebliche praktische Schwierigkeiten. Im Zeitpunkt der Rechnungsstellung steht die tatsächliche Marge noch nicht endgültig fest. Durch Rabatte und sonstige Vergünstigungen sind die endgültigen Aufwendungen für die Reiseleistungen regelmäßig erst am Ende eines Bezugszeitraumes ermittelbar. Können die Reiseveranstalter die Marge zukünftig nur noch einzeln ermitteln, sind Massenberichtigungen im Bereich Umsatzsteuer vorprogrammiert. Daneben sind weiterhin auch die anderen praxisrelevanten Fragestellungen zu beachten bzw. diese werden durch eine Einzelmargenermittlung in der praktischen Ab-

wicklung noch schwieriger. Beispielsweise entsteht oftmals eine Diskussion mit der Finanzverwaltung darüber, ob ein Werbekostenzuschuss als eigenständige Leistung des Reiseveranstalters oder als Entgeltminderung für die Reisevorleistung zu qualifizieren ist.

Zusammenfassend hat der EuGH am 8. Februar 2018 ein wegweisendes Urteil zu der deutschen Umsetzung der umsatzsteuerlichen Margenbesteuerung für Reiseveranstalter verkündet. Das Urteil wird voraussichtlich einen erheblichen Einfluss auf die internen Prozesse der betroffenen Reiseunternehmen haben. Der deutsche Gesetzgeber sollte den betroffenen deutschen Reiseveranstaltern einen ausreichenden Übergangszeitraum gewähren.



Helmut König,
Steuerberater,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Florian Teichert, M.Sc.,
Steuerberater
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Dr. Julia Thöle, LL.M.,
Rechtsanwältin,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Prof. Dr. Hans-Josef Vogel,
Rechtsanwalt,
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf



Weitere interessante Themen und Informationen finden Sie in unserem Onlinebereich.

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an Vivienne.Steen@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten.

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

Redaktion (verantwortlich)

Helmut König
Prof. Dr. Hans-Josef Vogel

Ihre Ansprechpartner

Berlin • Kurfürstenstraße 72 - 72 • 10787 Berlin
Dr. Malte Strüber, Rechtsanwalt/Steuerberater
Malte.Strueber@bblaw.com • Tel.: +49 30 26471-262

Düsseldorf • Cecilienallee 7 • 40474 Düsseldorf
Helmut König, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Helmut.Koenig@bblaw.com • Tel.: +49 211 518989-117
Prof. Dr. Hans-Josef Vogel, Rechtsanwalt
Hans-Josef.Vogel@bblaw.com • Tel.: +49 211 518989-0

Frankfurt am Main • Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Dr. Rudolf Mikus, Rechtsanwalt/Steuerberater
Rudolf.Mikus@bblaw.com • Tel.: +49 69 756095-481

Hamburg • Neuer Wall 72 • 20354 Hamburg
Sebastian Zajons, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Sebastian.Zajons@bblaw.com • Tel.: +49 40 688745-0

München • Ganghoferstraße 33 • 80339 München
Dr. Michael Hils, Rechtsanwalt/Steuerberater
Michael.Hils@bblaw.com • Tel.: +49 89 35065-1352



BEIJING • BERLIN • BRÜSSEL • DÜSSELDORF • FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG • MOSKAU • MÜNCHEN • ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM